

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

St. Petri, Sudwalder Str. 3, 28307 Bremen

(vertreten durch petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,

Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen)

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die St. Petri gGmbH, 28307 Bremen - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in den **3 Heimgruppen, Sudwalder Str. 3-7, 28307 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem **Leistungsangebotstyp Nr. 3** zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **21 Plätzen** zugrunde.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum

206,21 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

191,07 € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

15,14 € täglich pro Person.

3.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab 1. Januar 2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/20 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im

Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

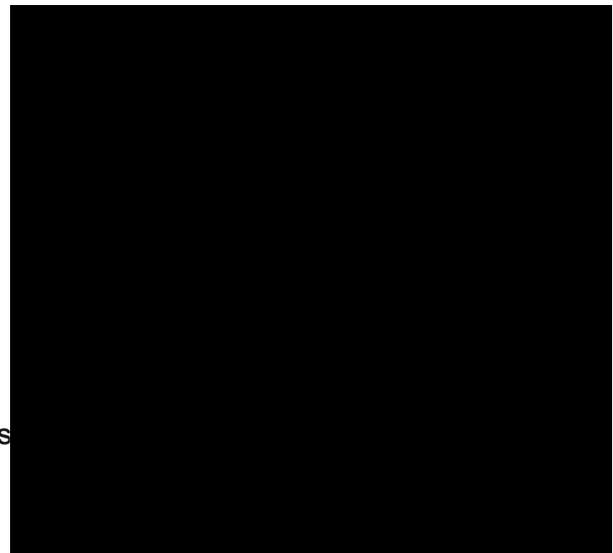
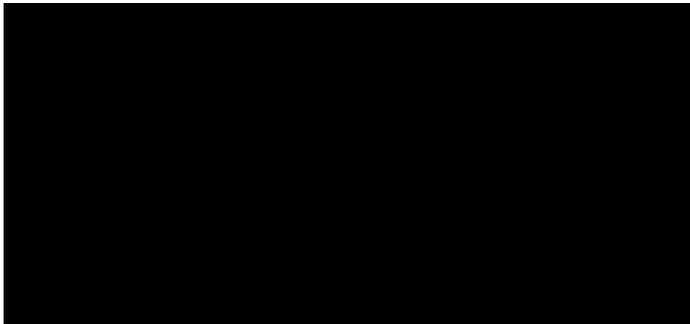
6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträgerin

im Auftrag:



Anlagen:

Anlagen: Kalkulationsschema 2020, Leistungsbes

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit maximal 9 Plätzen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 17 Jahren die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können.</p> <p>Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen. <p>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen. Ermöglichung spezifischer, nachhaltiger, aufbauende Erfahrungen für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits. • Bearbeitung traumatischer Erlebnisse. • Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen. • Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform. • Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung. • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung. • Einzel- oder- Gruppenförderung durch Heilpädagogin/ Heilpädagogen, Psychologin/Psychologen. • Einleitung und Sicherstellung von Therapie- und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V(gesetzliche Krankenversicherung). <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder durch eine/einen Psychologin / Psychologen mit anerkannter Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen /Heilpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Mindestens eine Kraft mit heilpäd. oder therap. Zusatzqualifikation ist erforderlich.</p> <p>Psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz muss vorhanden oder abrufbar sein.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,3 bis 1 zu 1,7 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben. :</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich .